



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1105 Datum: 23.05.2016

**Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für
die wirtschaftswissenschaftlichen Master-
Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften**

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 23. Mai 2016

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2015 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 23. Mai 2016 seine Zustimmung zu der Neufassung der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für alle wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge.....	4
1.1 Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfungen.....	4
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau sowie Lehr- und Prüfungssprache	4
§ 5 Module und Leistungserbringung im Master-Studium	4
§ 6 Aufbau des Master-Studiums	4
§ 7 ECTS-Credits und modulare Struktur.....	4
§ 8 Prüfungsausschuss.....	5
§ 9 Prüfende und Beisitzende	6
§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten.....	6
§ 11 Vereinfachte Anrechnung von Leistungen.....	7
§ 12 Doppelabschlussprogramme.....	7
§ 13 Endfrist für die Master-Prüfung	8
1.2 Grundsätzliche Bestimmungen zu Modulprüfungen und zur Bewertung	8
§ 14 Modulprüfungen	8
§ 15 Modulprüfung als Prüfungsleistungen	8
§ 16 Modulprüfung als Studienleistungen	8
§ 17 Anmeldung zu Modulprüfungen	9
§ 18 Zulassung zu Modulprüfungen	9
§ 19 Schriftliche Modulprüfungen.....	10
§ 20 Mündliche Modulprüfungen	10
§ 21 Teilleistungen.....	11
§ 22 Bewertung.....	11
§ 23 Berechnung und Gewichtung der Modulnoten.....	11
§ 24 Bestehen / Nichtbestehen	12
§ 25 Wiederholung.....	12
§ 26 Verlust des Prüfungsanspruchs	12
1.3 Bestimmungen zur Master-Thesis	12
§ 27 Zweck und Ausgabe der Master-Thesis	12
§ 28 Bearbeitungszeit der Master-Thesis.....	13
§ 29 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Thesis	13
1.5 Master-Prüfung, Master-Zeugnis und Master-Urkunde	14
§ 30 Bestehen und Gesamtbewertung der Master-Prüfung.....	14
§ 31 Master-Zeugnis.....	15
§ 32 Master-Urkunde und Verleihung des Mastergrades	15
1.6 Sonderbestimmungen	16
§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge.....	16
§ 34 Ungültigkeit der Master-Prüfung nach Zeugnisausgabe	16

§ 35 Schutzfristen, Fristverlängerung.....	17
§ 36 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	17
§ 37 Einsichtsrecht	17
2. Abschnitt: Spezifische Bestimmungen für die wirtschaftswissenschaftlichen Master- Studiengänge.....	18
2.1 Bestimmungen für den Master-Studiengang Management	18
§ 38 Zulassung zum Master-Studiengang Management	18
§ 39 Gliederung des Master-Studiengangs Management	18
§ 40 Grundlegender Masterbereich des Master-Studiengangs Management.....	18
§ 41 Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs Management.....	19
§ 42 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Financial Management.....	19
§ 43 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Interorganizational Management and Performance	19
§ 44 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Marketing and Management	20
§ 45 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Health Care and Public Management	20
§ 46 Zusatzmodule	20
§ 47 Modulprüfungen im grundlegenden Masterbereich des Master-Studiengangs Management.....	20
§ 48 Modulprüfungen im Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs Management	20
§ 49 Master-Thesis im Master-Studiengang Management	20
2.2 Bestimmungen für den Master-Studiengang Economics.....	21
§ 51 Zulassung zum Master-Studiengang Economics.....	21
§ 52 Gliederung des Master-Studiengangs Economics.....	21
§ 53 Grundlegender Pflichtbereich des Master-Studiengangs Economics	21
§ 54 Wahlbereich des Master-Studiengangs Economics	21
§ 55 Zusatzmodule	21
§ 56 Modulprüfungen im grundlegenden Pflichtbereich des Master-Studiengangs Economics	22
§ 57 Modulprüfungen im Wahlbereich des Master-Studiengangs Economics	22
§ 58 Master-Thesis im Master-Studiengang Economics	22
§ 59 Master-Zeugnis und Master-Urkunde im Master-Studiengang Economics	22
2.3 Bestimmungen für den Master-Studiengang International Business and Economics ..	22
§ 60 Zulassung zum Master-Studiengang International Business and Economics	22
§ 61 Gliederung des Master-Studiengangs International Business and Economics	22
§ 62 Grundlegender Masterbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics	23
§ 63 Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics	23
§ 64 Zusatzmodule	23
§ 65 Modulprüfungen im grundlegenden Masterbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics.....	23
§ 66 Modulprüfungen im Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics.....	24
§ 67 Master-Thesis im Master-Studiengang International Business and Economics	24
§ 68 Master-Zeugnis und Master-Urkunde im Master-Studiengang International Business and Economics	24
2.4 Bestimmungen für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt	24
§ 69 Schwerpunkte im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt	24
§ 70 Zulassung zum Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt	25
§ 71 Gliederung des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt	26
§ 72 Grundlegender Bereich des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt	26
§ 73 Schwerpunktbereich im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt.....	26

§ 74 Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt des Studiengangs zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt	27
§ 75 Schwerpunktbereich im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit Zweifach-Schwerpunkt	27
§ 76 Zusatzmodule	28
§ 77 Modulprüfungen im grundlegenden Masterbereich	28
§ 78 Modulprüfungen im Schwerpunktbereich des betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts	28
§ 79 Modulprüfungen im Schwerpunktbereich des Zweifach-Schwerpunkts	28
§ 80 Master-Thesis im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt	28
§ 81 Master-Zeugnis und Master-Urkunde im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt	28
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	29
§ 81 Inkrafttreten.....	29

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für alle wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge

1.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim. Dazu gehören

- der Master-Studiengang Management
- der Master-Studiengang Economics
- der Master-Studiengang International Business and Economics
- der Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

§ 2 Zweck der Prüfungen

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der Studieninhalte überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der studierten Fachgebiete umzusetzen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Master-Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau sowie Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Master-Abschlusses vier Fachsemester. Hierin ist die für die gesamte Master-Prüfung und die für die Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.
- (2) Jeder der wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge baut konsekutiv auf einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang oder einen gleich- oder höherwertigen anderen Studiengang auf. Näheres regeln die Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge.
- (3) Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und/oder Englisch. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

§ 5 Module und Leistungserbringung im Master-Studium

- (1) Das Studium ist in allen Teilen modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, dem in der Regel ein Arbeitsaufwand von 6 ECTS-Credits entspricht.
- (2) Das Master-Studium enthält gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Daneben können während des Studiums Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer erbracht werden. Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer sind Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung nicht erforderlich sind und in die Gesamtnote der Master-Prüfung nicht einfließen.
- (3) Zu jedem Modul gehört eine Modulprüfung, die studienbegleitend abgenommen wird und das Modul mit einer Note abschließt.

§ 6 Aufbau des Master-Studiums

Das Master-Studium setzt sich zusammen aus dem grundlegenden Master-Bereich, dem Schwerpunktbereich sowie der Master-Thesis. Die Einzelheiten ergeben sich aus den studiengangspezifischen Regelungen.

§ 7 ECTS-Credits und modulare Struktur

- (1) Allen Leistungen werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (European Credits, ECTS-Credits) zugeordnet. Dabei bemisst sich die Zahl der ECTS-Credits nach dem zur erfolgreichen Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand (Workload).

- (2) Die für ein Modul nach der Prüfungsordnung und dem Modulkatalog vorgesehenen ECTS-Credits werden nur vergeben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) Die ECTS-Credits geben die quantitative Bedeutung der Leistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Jede Note ist daher gemäß § 23 für die Errechnung von Gesamtnoten wie z.B. der Fachnoten anhand der ECTS-Credits zu gewichten.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Credits erworben werden.
- (5) Der Modulkatalog weist für alle Fächer die einzelnen Module und die dort zu erbringenden Leistungen aus. Er präzisiert insbesondere, in welcher Weise die Modulprüfungen angeboten werden und welche Teilleistungen erforderlich sind.
- (6) Soweit die Prüfungsordnung mehrere Möglichkeiten zum Erwerb der ECTS-Credits eines Moduls erlaubt, sind die ECTS-Credits in der im Modulkatalog vorgesehenen Form zu erbringen.
- (7) Unabhängig von weiteren Ausgestaltungen der einzelnen Fächer eines Studiengangs können die ECTS-Credits eines Moduls und zugehöriger Teilleistungen nur einmal angerechnet werden.
- (8) Soweit die Studiengangstruktur Wahlmöglichkeiten erlaubt, können sie nur in der Weise ausgeübt werden, dass kein Modul mehrfach verwendet wird. Näheres regeln die studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Ein Prüfungsausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens drei professorale Mitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Die/Der Vorsitzende, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt. Zu Vorsitzenden und Stellvertretern können nur professorale Mitglieder bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden durch die/den Vorsitzende/n geführt. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales Mitglied, anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die/der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Betroffenen unverzüglich schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.
- (9) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen befugt sind nur Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde.
- (2) Beisitzende dürfen nur Personen sein, die mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (3) Die Prüfungstermine und Namen der Prüfenden werden vom Prüfungsamt rechtzeitig bekannt gegeben. Sofern die Modulprüfungen durch die Fakultäten organisiert werden, haben die für die Organisation zuständigen Stellen diese Informationen rechtzeitig an das Prüfungsamt zu übermitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind.
- (4) Prüfende der Master-Thesis dürfen nur Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sein, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde.
- (5) Erstprüfender der Master-Thesis ist der Betreuende gemäß §27 Absatz 8, außer dieser ist aus wichtigem Grund verhindert. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer bestellen. Die Master-Thesis ist außer von dem Erstprüfenden von einer weiteren prüfungsberechtigten Person zu bewerten. Dabei ist es in Abweichung von Absatz 4 ausreichend, dass der Zweitprüfer eine hinreichende fachliche Qualifikation zur Beurteilung der Master-Thesis besitzt. Die Bestimmung der Prüfenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Für die Bestimmung des Zweitprüfers hat der Betreuer ein Vorschlagsrecht. Mindestens eine der prüfenden Personen muss der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim angehören.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung
 - anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 % mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen; bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;
 - anstelle eines Wahlpflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet sind;
 - anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen des betreffenden Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.

Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Satz 1 bei fachverwandten Studiengängen die durch Studien- und Prüfungsleistungen erworbenen Kompetenzen pauschal anerkennen. Die Kriterien für die Pauschalanerkennung legt der Prüfungsausschuss fest.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems

erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin/dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die anerkannte Leistung werden die ECTS-Credits der Hohenheimer Leistung übernommen, die die anerkannte Leistung ersetzt. Diese ECTS-Credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen ECTS-Credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß § 19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

- (7) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

§ 11 Vereinfachte Anrechnung von Leistungen

- (1) Für die an einer ausländischen Partnerhochschule, mit der die Universität ein entsprechendes Austauschprogramm unterhält, erbrachten Leistungen kann die individuelle Prüfung nach § 10 entfallen.
- (2) Die Anrechenbarkeit von im Ausland zu erbringenden Modulprüfungen kann nach Inanspruchnahme entsprechender Beratung auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt werden.
- (3) Für die Übertragung von Noten einzelner auswärtiger Hochschulen kann der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Studiendekanat vorab einen Umrechnungsschlüssel festlegen.

§ 12 Doppelabschlussprogramme

- (1) Für Doppelabschlussprogramme gelten entsprechend der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim und der ausländischen Partnerhochschulen abweichend von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung die in Absatz 2 bis 6 genannten Regelungen.
- (2) Studierende, die in einem der in den Kooperationsvereinbarungen genannten Studiengänge eingeschrieben sind, verbringen je ein Studienjahr in Hohenheim und je eines an der Partneruniversität und erbringen entsprechend der an der jeweiligen Hochschule gültigen Prüfungsordnung Leistungen im Umfang von mindestens je 60 ECTS-Credits. Die an der auswärtigen Hochschule gemäß gültigen Modulkatalogs erbrachten Leistungen werden in Hohenheim vollständig angerechnet. Sie ermöglichen den Erwerb der Abschlüsse beider Hochschulen (Double Degree) unter der Voraussetzung, dass die im Ausland erbrachten Leistungen mindestens 60 ECTS-Credits umfassen.

- (3) Ein gemäß den Kooperationsvereinbarungen zu bildender Ausschuss ist für die Umsetzung der jeweiligen Doppelabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig und schlägt vor, in welchem Studienjahr an welcher Hochschule studiert wird. Die Studienpläne werden nach positiver Stellungnahme der Studienkommission durch die Fakultät in Kraft gesetzt.
- (4) Die Master-Zeugnisse werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung ausgestellt. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden im Zeugnis in der Originalbezeichnung aufgenommen.
- (5) Die Abkommen regeln ergänzend zu § 27 Abs. 10 die Sprachen, in denen die Master-Thesis abgefasst werden kann.
- (6) Für vergleichbare Abkommen, die einen integrierten Auslandsaufenthalt und die Anrechnung von Leistungen bis zu 60 ECTS-Credits vorsehen, jedoch nicht den Erwerb von zwei Abschlüssen ermöglichen, gilt § 11 über die vereinfachte Anrechnung von Leistungen.

§ 13 Endfrist für die Master-Prüfung

Bis zum Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern soll die/der Studierende alle Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Master-Thesis erfolgreich erbracht haben. Wer die Master-Prüfung nicht bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des siebten Fachsemesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Als nicht zu vertreten gilt insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 35. Über eine eventuelle Fristverlängerung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

1.2 Grundsätzliche Bestimmungen zu Modulprüfungen und zur Bewertung

§ 14 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Modulkatalog festgelegten Fachsemester abgelegt werden.
- (2) Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gemäß § 15 und/oder einer oder mehreren Studienleistungen gemäß § 16. Die Zusammensetzung der Modulprüfungen, die Prüfungsform und die Gewichtung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen sowie ggf. vorgesehene zeitliche Abfolge werden auf Vorschlag des Modulverantwortlichen von der Fakultät festgelegt und vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gegeben.
- (3) Die studiengangspezifischen Bestimmungen können Regelungen enthalten, die die Anzahl der Module mit unbenoteten Modulprüfungen im jeweiligen Studiengang einschränken.
- (4) Für Modulprüfungen, die von den Nachbarfakultäten der Universität Hohenheim angeboten werden, gelten bezüglich
 - der Form, Zusammensetzung und Dauer der Modulprüfung,
 - der Zulassungsvoraussetzungen und
 - des Zeitpunktes der Prüfungdie Bestimmungen der anbietenden Fakultät. Satz 1 gilt entsprechend für Modulprüfungen, die an einer anderen Universität im Rahmen von Kooperations-Studiengängen mit der Universität Hohenheim abgelegt werden. Dies schließt Modulprüfungen, die im Curriculum der Studiengänge der Universität Hohenheim ausgewiesen werden, jedoch als Lehrimport von einer anderen Universität angeboten werden, mit ein.

§ 15 Modulprüfung als Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können schriftlich gemäß § 19 oder mündlich gemäß § 20 erbracht werden. Sie werden gemäß § 22 bewertet. Die Wiederholung richtet sich nach § 25.
- (2) Prüfungsleistungen finden in der Regel innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet: der erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die Prüfungsleistungen bestimmen die Prüfungsausschüsse im Benehmen mit dem Prüfungsamt. Das Prüfungsamt gibt sie bekannt.

§ 16 Modulprüfung als Studienleistungen

- (1) Studienleistungen können Modulprüfung, Bestandteil einer Modulprüfung oder Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung sein. Dies ist im Modulkatalog entsprechend zu kennzeichnen. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die Wiederholung richtet sich nach § 25.

- (2) Studienleistungen, die Modulprüfung oder Bestandteil einer Modulprüfung sind, können schriftlich gemäß § 19 oder mündlich gemäß § 20 erbracht werden und sind gemäß § 22 zu bewerten.

§ 17 Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) Die Studierenden melden sich zu Modulprüfungen an.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden innerhalb der von den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegten und bekanntgegebenen Frist (Meldefrist) in der Regel online, in Ausnahmefällen schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Dabei muss angegeben werden, ob die Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum abgelegt werden soll. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Anmeldung zur Modulprüfung vor der ersten Prüfungsleistung. Nimmt der/die Studierende an einer Prüfung ohne ordnungsgemäße Anmeldung teil, ist die Prüfung ungültig.
- (3) Die Studierenden können sich von allen Prüfungsleistungen, zu denen sie sich erstmalig angemeldet haben, ohne Angaben von Gründen verbindlich abmelden. Eine Abmeldung ist nur von sämtlichen Prüfungsleistungen einer Modulprüfung möglich. Die Abmeldung hat spätestens bis sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist für die Bestimmung der Abmeldefrist die zeitlich früheste Prüfungsleistung maßgebend. Die Rücknahme einer Abmeldung ist nicht möglich. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Modulprüfung sind nur unter den Voraussetzungen des § 33 möglich.
- (4) Nach einer Abmeldung oder einem Rücktritt erfolgt eine automatische Pflichtanmeldung durch das Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (5) Für die Organisation der Studienleistungen ist grundsätzlich der Modulverantwortliche zuständig. Die Anmeldung erfolgt durch die Studierenden beim Prüfungsamt.
- (6) Bei der Anmeldung zur Modulprüfung muss – je nach Studienstruktur –
 - im Schwerpunktbereich der Schwerpunkt
 - bzw.
 - in der Schwerpunkt-Ergänzung das Ergänzungsfachverbindlich festgelegt werden.
- (7) Die Studierenden haben bei der Anmeldung der Modulprüfung außerdem jeweils verbindlich festzulegen, ob es sich um ein Modul des Schwerpunktfachs, des Ergänzungsfachs oder des freien Wahlbereichs handelt.
- (8) Ein späterer Wechsel ist insgesamt zweimal möglich. Der Wechsel kann sich beziehen auf den Schwerpunkt, das Schwerpunktfach, das Ergänzungsfach, den Wahlbereich oder einzelne Module; beim Master-Studiengang wissenschaftliches Lehramt ist ein Wechsel des Schwerpunkts jedoch ausgeschlossen. Der Wechsel erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt. Im Falle eines Wechsels werden die nicht weiter verwendeten Module mit den zugehörigen Angaben (z.B. Nichtbestanden, Nichterscheinen usw.) im Zusatzkonto aufgeführt.

§ 18 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer,
 - a) an der Universität Hohenheim im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben ist,
 - b) den Prüfungsanspruch im betreffenden Master-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat,
 - c) die Prüfung in dem jeweiligen Modul nicht endgültig nicht bestanden hat,
 - d) sich fristgerecht angemeldet hat und
 - e) etwaige für die Zulassung gemäß Modulkatalog erforderliche Voraussetzungen i.S.v. Absatz 2 und § 16 erfüllt.
- (2) Ist für das Erreichen des Lernziels die Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltung (z.B. bei Exkursionen und Seminaren) erforderlich, kann die Zulassung zu einer Modulprüfung von der Anwesenheit in der jeweiligen Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden. Eine solche Anwesenheitspflicht ist im Modulkatalog festzulegen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 a) bis d) genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind und bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgereicht werden.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 a) bis d) erfüllt tragen der/die Studierende bzw. das Prüfungsamt die Prüfungsanmeldung in das Online-System des Prüfungsamts (POS) ein. Damit gilt die/der Studierende als zugelassen. Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 e) übernimmt der Modulverantwortliche spätestens direkt vor dem Prüfungstermin. Wird

der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zur Modulprüfung. Legt der/die Studierende die Modulprüfung dennoch ab, ist sie ungültig.

- (5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt der Modulprüfung die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht gegeben sind.
- (6) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen nimmt das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses vor. Die Zulassung zu Studienleistungen erfolgt durch den zuständigen Modulverantwortlichen im Auftrag des Prüfungsausschusses.

§ 19 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) In den schriftlichen Modulprüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie innerhalb begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellungen anwenden kann.
- (2) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren, Seminare, Hausarbeiten und ähnliches, Projektberichte und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten betragen, soweit in den studiengangspezifischen Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist. Die konkrete Klausurdauer ist im Modulkatalog festzulegen.
- (4) Seminare, Projektberichte oder Laborprotokolle können in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (5) Bei Seminararbeiten hat die/der Studierende zusätzlich eine elektronische Version der schriftlichen Arbeit abzugeben. Bei der Abgabe hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass sie/er damit einverstanden ist, dass diese elektronische Fassung anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei anderen schriftlichen Modulprüfungen kann die/der Prüfende die Einreichung einer elektronischen Version und der Erklärungen gemäß Sätzen 2 und 3 verlangen. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Modulprüfung mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) bewertet.
- (6) Schriftliche Modulprüfungen werden von einer/einem Prüfenden gestellt und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse müssen spätestens am 10. Kalendertag vor der Wiederholungsprüfung online durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, ist für die Wiederholungsprüfung ein zusätzlicher Prüfungstermin anzubieten, der mindestens 10 Kalendertage nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt.

§ 20 Mündliche Modulprüfungen

- (1) In der mündlichen Modulprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, analytisch durchdringen und auf konkrete Fragestellung anwenden kann.
- (2) Mündliche Modulprüfungen sind mündliche Prüfungsgespräche.
- (3) Mündliche Modulprüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgelegt. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Mündliche Modulprüfungen können auch als Kollegialprüfung durchgeführt werden. Dies muss im Modulkatalog festgesetzt werden. Bei Kollegialprüfungen wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung von den Prüfenden festgelegt.
- (5) Die Dauer der Prüfungsgespräche beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Dauer der anderen Formen von mündlichen Modulprüfungen wird im Modulkatalog vor Beginn des Semesters festgelegt.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs soll dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben werden.
- (8) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können bei mündlichen Prüfungen Hochschulmitglieder als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Als Zuhörer können Personen ausgeschlossen werden, die die gleiche Prüfung im selben Prüfungszeitraum ablegen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 21 Teileleistungen

- (1) Teileleistungen werden in einem einheitlichen Prüfungsverfahren durchgeführt und es erfolgt eine einheitliche Bewertung im Rahmen der Modulprüfung.
- (2) Die Gewichtung der Teileleistungen ergibt sich aus dem Modulkatalog.
- (3) Bei der Festlegung der Noten von Prüfungsleistungen können auch veranstaltungsbegleitend erbrachte Teileleistungen (insbesondere Referate und Hausarbeiten) berücksichtigt werden. Der Höchstumfang hierfür beträgt 50 %. Näheres regelt der Modulkatalog.
- (4) Teilprüfungen sind nicht vorgesehen.

§ 22 Bewertung

- (1) Modulprüfungen bzw. benotete Studien- und Prüfungsleistungen werden von einer/einem Prüfenden mit folgenden Noten bewertet:

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 / 1,3	sehr gut very good	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend medium	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend fail	eine Leistungen, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Unbenotete Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen werden von einer/einem Prüfenden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet.

§ 23 Berechnung und Gewichtung der Modulnoten

- (1) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teileleistungen zusammen, so wird die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel berechnet.
- (2) Bei der Gewichtung werden die im Modulkatalog angegebenen Gewichtungsfaktoren verwendet. Das Ergebnis wird mathematisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Ergebnisse schlechter als 4,0 werden stets auf 5,0 („nicht bestanden“) gerundet. Die Modulnote ergibt sich dann aus nachfolgender Tabelle:

berechnete Note	Modulnote
bis 1,1	1,0 „sehr gut“ / „very good“
1,2 bis 1,5	1,3 „sehr gut“ / „very good“
1,6 bis 1,8	1,7 „gut“ / „good“
1,9 bis 2,1	2,0 „gut“ / „good“
2,2 bis 2,5	2,3 „gut“ / „good“
2,6 bis 2,8	2,7 „befriedigend“ / „medium“
2,9 bis 3,1	3,0 „befriedigend“ / „medium“
3,2 bis 3,5	3,3 „befriedigend“ / „medium“
3,6 bis 3,8	3,7 „ausreichend“ / „pass“
3,9 bis 4,0	4,0 „ausreichend“ / „pass“
4,1 und darüber	5,0 „nicht ausreichend“ / „fail“

§ 24 Bestehen / Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Studien- und Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wird.
- (2) Eine Modulprüfung bzw. Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist.
- (3) Eine Modulprüfung bzw. Studien- und Prüfungsleistungen ist endgültig nicht bestanden, wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 25 Wiederholung

- (1) Bestandene Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. In maximal drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich.
- (3) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Die Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt für den nächstmöglichen Termin. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung ist nur in den Prüfungszeiträumen möglich, in deren Semesterlage das Modul angeboten wird.

§ 26 Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn
 - a) die Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - b) eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist,
 - c) eine Prüfungsfrist nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Studierende, die ihren Prüfungsanspruch verloren haben, werden gemäß § 62 Absatz 2 Nr. 3 LHG exmatrikuliert. Sie erhalten über den Verlust des Prüfungsanspruchs und die Exmatrikulation jeweils einen gesonderten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag wird der/dem Studierenden eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

1.3 Bestimmungen zur Master-Thesis

§ 27 Zweck und Ausgabe der Master-Thesis

- (1) Das Modul Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Studienganges einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Master-Thesis wird nur zugelassen, wer bereits 48 ECTS-Credits im Master-Studium erzielt hat und die Voraussetzung nach § 18 Absatz 1 erfüllt.
- (3) Für eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Thesis werden 18 ECTS-Credits erteilt.
- (4) Das Thema der Master-Thesis ist einem zulässigen Thesis-Gebiet zu entnehmen. Das zulässige Thesis Gebiet ergibt sich aus den studiengangspezifischen Bestimmungen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen.
- (5) Das Thema darf der Kandidatin/dem Kandidaten weder an der Universität Hohenheim noch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits zur Bearbeitung als Master-Thesis oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden sein.
- (6) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die Wahl eines Themas aus einem anderen Thesis-Gebiet zulassen. Voraussetzung ist, dass das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studienganges entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (7) Eine Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich. Die Kandidatin/der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Master-Thesis zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Master-Thesis als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen aus § 29 Absatz 7. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

- (8) Die Master-Thesis kann grundsätzlich nur betreut werden von Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Lehrbeauftragten sowie denjenigen akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG übertragen wurde. Diese müssen im gewählten Studiengang eines der Thesis-Gebiete in der Lehre vertreten bzw. dem Fachgebiet angehören. Betreuer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und/oder von anderen Einrichtungen als der Universität Hohenheim stammen, können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Findet jemand von sich aus keine Betreuungsperson für die Master-Thesis, so bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine solche und veranlasst die Ausgabe eines Themas.
- (9) Die zu prüfende Person beantragt im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (10) Die Master-Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.
- (11) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (12) Die Kandidatin/der Kandidat hat bei der Ausgabe schriftlich zu erklären, ob ihr/ihm an der Universität Hohenheim oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Master-Thesis oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden ist. Eine anderweitig als Prüfungsleistung verwendete Arbeit kann nicht als Master-Thesis vergeben werden.

§ 28 Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt drei Monate und beginnt mit dem Vergabedatum gemäß § 27 Absatz 9. Die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis kann auf bis zu 6 Monaten heraufgesetzt werden, wenn bei Beantragung der Arbeit bereits feststeht, dass es zu themen- oder prozessbedingten Unterbrechungen der Bearbeitungsmöglichkeiten kommen wird und sich deshalb die auf 18 ECTS-Credits festgelegte Workload nicht auf den vorgesehenen Dreimonatszeitraum konzentrieren lässt. Die Verzögerung und deren Dauer sind von dem Studierenden mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Eine Bestätigung des Betreuers ist beizufügen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der/dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (2) Bei Erkrankungen des/der Studierenden und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit entsprechend der Dauer der Erkrankung bzw. der Zeit der Verhinderung maximal jedoch um 50 Prozent der Bearbeitungszeit verlängern bzw. insbesondere bei längeren Erkrankungen und Verhinderungen einen Rücktritt gemäß § 33 gewähren. Gründe für eine Fristverlängerung sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss gegenüber geltend und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich, in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.
- (3) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 29 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt fest gebunden (keine Ringbindung) und in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Zusätzlich ist dem Prüfungsamt eine identische Fassung der Master-Thesis auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD/USB-Datenträger) für Prüfungszwecke zu übermitteln. Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat. Ferner ist zu erklären, dass die übermittelte elektronische Fassung der Master-Thesis in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht und dass sie/er damit einverstanden ist, dass diese elektronische

Fassung anhand einer Plagiatssoftware auf Plagiate überprüft wird. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (3) Wird die Master-Thesis nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Die Master-Thesis soll unverzüglich von beiden Prüferinnen/Prüfern, spätestens jedoch drei Monate nach Abgabe gemäß § 22 Absatz 1 bewertet sein. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Frist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (5) Die Note der Master-Thesis wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüferinnen/Prüfern gemäß § 23 ermittelt, soweit beide Prüferinnen/Prüfer die Master-Thesis jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet haben. Bewerten beide Prüferinnen/Prüfer die Master-Thesis jeweils mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ist die Master-Thesis nicht bestanden.
- (6) Bei einem Unterschied von mehr als einer Note oder bei der Bewertung durch nur eine Prüferin/einen Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Master-Thesis von einem dritten, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Der zuständige Prüfungsausschuss legt dann die Note gemäß § 22 Absatz 1 im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.
- (7) Eine Master-Thesis, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung der Master-Thesis muss spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des ersten Ergebnisses angemeldet werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (8) Die Master-Thesis ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

1.5 Master-Prüfung, Master-Zeugnis und Master-Urkunde

§ 30 Bestehen und Gesamtbewertung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studiengangs einschließlich der Master-Thesis jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet, gegebenenfalls die erforderlichen berufspraktischen Module erfolgreich abgeschlossen und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller Modulnoten gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen einschließlich der Note der Master-Thesis; unbenotete Modulprüfungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung nicht berücksichtigt. Die Modulnoten und die Note der Master-Thesis werden mit ihren zugehörigen ECTS-Credits gewichtet. Bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Etwaige Zusatzmodule oder Zusatzfächer werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung nicht berücksichtigt.
- (3) Übersteigt die Anzahl der in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erzielten ECTS-Credits die erforderlichen 120 ECTS-Credits, so errechnet sich die Gesamtnote aus allen Modulnoten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, die bis zum Studienende abgelegt wurden.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich nach folgender Tabelle:

Notenwert	Note in Wort
1,0 bis 1,5	sehr gut / very good
1,6 bis 2,5	gut / good
2,6 bis 3,5	befriedigend / medium
3,6 bis 4,0	ausreichend / pass

§ 31 Master-Zeugnis

- (1) Wer die Master-Prüfung bestanden hat, erhält unverzüglich nach Vorliegen aller erforderlichen Nachweise, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis der Master-Prüfung werden die ECTS-Credits, die Modul- bzw. Fachnoten gemäß Absatz 3, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote, jeweils auch in Zahlenangabe mit einer Dezimalstelle, aufgenommen. Im Zeugnis der Master-Prüfung sind ferner der Studiengang sowie gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. der gewählte Schwerpunkt, die Schwerpunktfächer, die Schwerpunkt-Ergänzung und jeweils deren Erstprüferinnen/Erstprüfer anzugeben. Das Master-Zeugnis enthält auch eine Übertragung in Englisch („Transcript of Records“).
- (3) Die Noten im Zeugnis werden wie folgt angegeben: Bei einem Durchschnitt

bis 1,1	als	„sehr gut (1,0)“
ab 1,2 bis 1,5	als	„sehr gut (1,3)“
ab 1,6 bis 1,8	als	„gut (1,7)“
ab 1,9 bis 2,1	als	„gut (2,0)“
ab 2,2 bis 2,5	als	„gut (2,3)“
ab 2,6 bis 2,8	als	„befriedigend (2,7)“
ab 2,9 bis 3,1	als	„befriedigend (3,0)“
ab 3,2 bis 3,5	als	„befriedigend (3,3)“
ab 3,6 bis 3,8	als	„ausreichend (3,7)“
ab 3,9 bis 4,0	als	„ausreichend (4,0)“
- (4) Wer in weiteren als den vorgeschriebenen oder gewählten Modulen eine Modulprüfung vollständig abgelegt hat, kann auf Antrag deren Ergebnis ohne Einrechnung in die Gesamtnote zusätzlich im Zeugnis angeben lassen. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können Art und Anzahl der zusätzlich angebbaren Module beschränken. Auf Antrag kann außerdem die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (5) Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle im Sinne des ECTS Leitfadens von 2009 beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnoten in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Einstufungstabelle werden alle Gesamtnoten der bestandenen Master-Prüfungen herangezogen, die in allen Studiengängen dieser Prüfungsordnung innerhalb von zwei Studienjahren bis zur Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden.
- (6) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht worden ist (bei anerkannten Leistungen das Datum der Anerkennung, bei der Master-Thesis das Datum der Abgabe der Arbeit).
- (7) Auf Antrag soll unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Master-Prüfung ausgestellt werden.

§ 32 Master-Urkunde und Verleihung des Mastergrades

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“. Hierüber wird eine Urkunde, zweisprachig in Deutsch und Englisch, ausgestellt. Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird gleichzeitig mit ihm ausgehändigt. In der Master-Urkunde ist der Studiengang sowie ggf. der gewählte Schwerpunkt gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen auszuweisen. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Master-Urkunde wird das Recht zur Führung des Mastergrades erworben.
- (3) Zusätzlich wird ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ ausgehändigt. Das „Diploma Supplement“ ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Es trägt das gleiche Datum wie die Master-Urkunde.

1.6 Sonderbestimmungen

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, die Wiederholungsfrist nach § 25 verstreichen lässt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich (bei nicht angetretenen Prüfungen spätestens 7 Tage nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes, soweit dieses das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes zwingend erforderlich. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen.
- (3) Wird der Grund anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht unternommen und ist im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die/Der Studierende wird vom Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch angemeldet.
- (4) Versucht der/die Studierende das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung einschließlich der Master-Thesis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung oder Master-Thesis nach Anhörung der/des Studierenden durch die Prüferin/den Prüfer als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen der Absätze 4 und 5 kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Studiengang ausschließen. Im Übrigen gilt § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 LHG.
- (7) Die/der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Mängel im Prüfungsverfahren, äußere Beeinträchtigungen und sonstige Störungen des Prüfungsablaufs müssen vom Prüfling unverzüglich gerügt werden.

§ 34 Ungültigkeit der Master-Prüfung nach Zeugnisausgabe

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung oder der Master-Thesis getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen bzw. der Master-Thesis, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. Hierüber entscheidet die Prüferin/der Prüfer nach Anhörung der/des Studierenden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung bzw. die Master-Thesis für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Master-Thesis nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung bzw. die Master-Thesis für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma-Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 35 Schutzfristen, Fristverlängerung

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Die Bearbeitungszeit einer Master-Thesis kann nicht durch eine Mutterschutzfrist unterbrochen werden. Der Studierenden wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 33 gewährt. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Der/Dem Studierenden wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 33 gewährt. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.
- (3) Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie Studierende mit Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Antrag auf Verlängerung einer Prüfungsfrist stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft. Die Bearbeitungszeit einer Master-Thesis kann dadurch nicht unterbrochen werden. Absatz 1 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 36 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Macht der/die Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, wird dem/der Studierenden zur Wahrung seiner Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere Verlängerung von Prüfungsfristen, Schreibzeitverlängerung, Zulassung von angemessenen Hilfsmitteln, Erbringung der Prüfungen in anderer Form in Betracht.

§ 37 Einsichtsrecht

Die Fachgebiete bieten in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen einheitlichen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung sowie die Beurteilung der Master-Thesis an. Die Prüferin/Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

2. Abschnitt: Spezifische Bestimmungen für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge

2.1 Bestimmungen für den Master-Studiengang Management

§ 38 Zulassung zum Master-Studiengang Management

- (1) Für den Master-Studiengang Management gibt es eine besondere Zulassungsordnung.
- (2) Im Zuge der Zulassung, ordnet der Zulassungsausschuss die Studierenden des Master-Studiengangs Management einer der folgenden Zulassungskategorien zu:
 - Zulassungskategorie M1: die Standard-Zulassungskategorie,
 - Zulassungskategorie M2: Studierende, die nach einem durchgängig englischsprachigen Lehrveranstaltungsangebot studieren und für die im Modulkatalog spezielle Regelungen vorgesehen werden können,
 - Zulassungskategorie M3: Studierende, die nach ihrer Vorqualifikation ihren bisherigen Studienschwerpunkt nicht im betriebswirtschaftlichen Bereich hatten und für die im Modulkatalog eine auf das Eingangsniveau aufbauende betriebswirtschaftliche Qualifizierung sichergestellt wird.
- (3) Soweit nachfolgend nichts Anderes explizit geregelt ist, gelten die Bestimmungen für alle Zulassungskategorien in gleicher Weise. Insbesondere gelten alle nicht besonders gekennzeichneten Bestimmungen für die Studierenden der Standard-Kategorie M1.

§ 39 Gliederung des Master-Studiengangs Management

- (1) Der Master-Studiengang Management gliedert sich in drei Bereiche:
 - den grundlegenden Masterbereich mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits,
 - den Schwerpunktbereich mit einem Umfang von 84 ECTS-Credits
 - sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits.
- (2) Der grundlegende Masterbereich umfasst
 - ein methodisches Fach zum jeweiligen Studiengang im Umfang von 9 ECTS-Credits
 - sowie ein inhaltlich grundlegendes Fach zur Ausrichtung des Master-Studiengangs (Ausrichtungsfach) im Umfang von 9 ECTS-Credits.
- (3) Der Schwerpunktbereich besteht aus
 - zwei Schwerpunktfächern mit einem Umfang von je 30 ECTS-Credits, die sich wiederum aus jeweils einem zugehörigen Schwerpunkt-Seminar zu 6 ECTS-Credits und weiteren vier Modulen zu je 6 ECTS-Credits zusammensetzen
 - sowie einer Schwerpunkt-Ergänzung im Umfang von mindestens 24 ECTS-Credits, die sich wiederum entweder aus einem Ergänzungsfach mit 4 Modulen zu je 6 ECTS-Credits oder aus einem freien Wahlbereich mit mindestens 24 ECTS-Credits zusammensetzt.

§ 40 Grundlegender Masterbereich des Master-Studiengangs Management

- (1) Der grundlegende Masterbereich besteht im Master-Studiengang Management aus den Fächern
 - „Management-Methodik“ als methodisches Fach
 - sowie „Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre“ als Ausrichtungsfach.
- (2) Für Studierende des Studiengangs Managements, die in die Zulassungs-Kategorie M2 des englischsprachigen Studiums eingestuft worden sind, gelten abweichend von Abs. 1 die Fächer
 - „Methods in Business and Economics“ als methodisches Fach
 - sowie „Master Topics in Management“ als Ausrichtungsfach.

Der Modulkatalog stellt sicher, dass diese Fächer ausschließlich englischsprachige Veranstaltungen enthalten.

§ 41 Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs Management

(1) Im Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs Management stehen vier Schwerpunkte zur Wahl:

- Financial Management,
- Interorganizational Management and Performance,
- Marketing and Management,
- Health Care and Public Management.

Einer dieser Schwerpunkte ist für das Master-Studium zu wählen. Die Wahl ist bei der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung des gewählten Schwerpunkts beim Prüfungsamt vom Studierenden anzugeben. Ein späterer Wechsel richtet sich nach § 17 Absatz 8. Im gewählten Schwerpunkt sind gemäß § 39 Absatz 3 zwei Schwerpunktfächer zu wählen. Sie sind je nach Schwerpunkt aus den Listen der §§ 42 bis 45 zu wählen. Es können nur solche Schwerpunktfächer gleichzeitig gewählt werden, die keine übereinstimmenden Pflichtmodule enthalten.

- (2) Zu jedem der beiden gewählten Schwerpunktfächer ist ein Schwerpunktseminar gemäß § 39 Abs. 3 hinzu zu wählen. Die im Seminar erzielte Note wird in die Berechnung der Fachnote des Schwerpunktfachs einbezogen; damit enthält die Fachnote jedes Schwerpunktfachs Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits (= 5 Module zu je 6 ECTS-Credits). Aus der Mitteilung über eine erfolgreich abgelegte Studienleistung eines Seminarmoduls an das Prüfungsamt muss ersichtlich sein, welchem Schwerpunktfach die Seminarleistung zuzurechnen ist.
- (3) Für die Schwerpunkt-Ergänzung gemäß § 39 Abs. 3 stehen unabhängig vom gewählten Schwerpunkt zur Wahl:
- entweder ein Ergänzungsfach gemäß Absatz 4
 - oder ein freier Wahlbereich gemäß Absatz 5.
- (4) Als Ergänzungsfächer kommen die Schwerpunktfächer aller Schwerpunkte in Frage. Nicht gewählt werden können Ergänzungsfächer mit Pflichtmodulen, die bereits in gewählten Schwerpunktfächern enthalten sind. Die Wahl der Ergänzungsfächer kann vom Vorliegen entsprechender Vorkenntnisse, die im Modulkatalog zu präzisieren sind, abhängig gemacht werden. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.
- (5) Im freien Wahlbereich sind alle Module frei wählbar, welche die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihren Master-Studiengängen an der Universität Hohenheim anbietet. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Module der grundlegenden Pflichtbereiche, Module, die bereits in einem Schwerpunktfach gewählt wurden sowie Schwerpunktseminare. Die Wahl der Module kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weitere Vorgaben, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.
- (6) Abweichend von Absatz 3 ist für Master-Studierende der Zulassungs-Kategorie M3 der betriebswirtschaftlichen Qualifikation das Fach „Betriebswirtschaftslehre der Masterqualifikation“ als Ergänzungsfach der Schwerpunkt-Ergänzung vorgegeben. Der Modulkatalog zu diesem Fach weist Module im Gesamtumfang von 24 ECTS-Credits aus und präzisiert die zu erbringenden Leistungen.

§ 42 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Financial Management

Als Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Financial Management stehen zur Wahl:

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Controlling
- Externe Unternehmensrechnung und Besteuerung
- Externe Unternehmensrechnung und Unternehmensbewertung
- Financial Concepts and Methods
- Financial Institutions and Markets
- Rechnungswesen.

§ 43 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Interorganizational Management and Performance

Als Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Interorganizational Management and Performance stehen zur Wahl:

- Management Information Systems

- Operations Management
- Supply Chain Planung.

§ 44 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Marketing and Management

Als Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Marketing and Management stehen zur Wahl:

- Marketing
- Management
- Marketing- and Management-Insights.

§ 45 Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Health Care and Public Management

Die Schwerpunktfächer im Schwerpunkt Health Care and Public Management stehen zur Wahl:

- Core Concepts of Health Care Management
- Advanced Topics of Health Care & Public Management

§ 46 Zusatzmodule

Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – Zusatzmodule aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder anderer Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Master-Prüfung ein.

§ 47 Modulprüfungen im grundlegenden Masterbereich des Master-Studiengangs Management

Der grundlegende Masterbereich umfasst 18 ECTS-Credits. In den beiden Fächern des grundlegenden Masterbereichs sind die jeweils 9 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen in Form von Klausuren von je mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer zu erwerben.

§ 48 Modulprüfungen im Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs Management

- (1) Jedes Schwerpunktfach umfasst 30 ECTS-Credits und setzt sich zusammen aus jeweils einem zugehörigen Schwerpunkt-Seminar (Studienleistung) und weiteren vier Modulen zu je 6 ECTS-Credits. Mindestens eines dieser weiteren vier Module ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (2) Jedes Ergänzungsfach umfasst mindestens 24 ECTS-Credits (4 Module zu je 6 ECTS-Credits). Mindestens eines dieser Module ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (3) Der freie Wahlbereich umfasst mindestens 24 ECTS-Credits. Die Module des freien Wahlbereichs sind je nach Festlegung im Modulkatalog mit einer Prüfungs- oder Studienleistungen abzuschließen.
- (4) Die weiteren Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 49 Master-Thesis im Master-Studiengang Management

Für das Thema der Master-Thesis stehen folgende Thesis-Gebiete zur Wahl:

- das Ausrichtungsfach,
- die gewählten Schwerpunktfächer,
- die gewählten Ergänzungsfächer,
- die gewählten Module des freien Wahlbereichs.

§ 50 Master-Zeugnis und Master-Urkunde im Master-Studiengang Management

- (1) Im Zeugnis nach § 31 und in der Master-Urkunde nach § 32 wird der absolvierte Studiengang je nach Schwerpunkt als
 - „Master-Studiengang Management mit dem Schwerpunkt Financial Management“
 - „Master-Studiengang Management mit dem Schwerpunkt Interorganizational Management and Performance“
 - „Master-Studiengang Management mit dem Schwerpunkt Marketing and Management“ oder
 - „Master-Studiengang Management mit dem Schwerpunkt Health Care and Public Management“

bezeichnet.

- (2) Im Zeugnis werden neben den Angaben nach § 31 die Fach- und Modulnoten in
 - „Management-Methodik“
 - „Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre“
 - den beiden Schwerpunktfächern mit deren Benennung (je einzeln) unter der Rubrik „gewählte Schwerpunktfächer“
 - dem gewählten Ergänzungsfach mit dessen Bezeichnung bzw. den Modulen des freien Wahlbereichs ausgewiesen.
- (3) Werden im freien Wahlbereich die vier Module eines Ergänzungsfaches gewählt, obwohl das Ergänzungsfach vorher nicht gewählt wurde, werden das Ergänzungsfach und die entsprechende Fachnote im Zeugnis nachträglich ausgewiesen.

2.2 Bestimmungen für den Master-Studiengang Economics

§ 51 Zulassung zum Master-Studiengang Economics

Für den Master-Studiengang Economics gibt es eine besondere Zulassungsordnung.

§ 52 Gliederung des Master-Studiengangs Economics

- (1) Der Master-Studiengang Economics gliedert sich in drei Bereiche:
 - den grundlegenden Pflichtbereich mit einem Umfang von 30 ECTS-Credits,
 - den Wahlbereich mit einem Umfang von mindestens 72 ECTS-Credits
 - sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits.
- (2) Der grundlegende Pflichtbereich besteht aus fünf Modulen mit einem Umfang von insgesamt 30 ECTS Punkten, die sich aus unterschiedlichen Modulgrößen zusammensetzen.
- (3) Der Wahlbereich besteht aus
 - einem freien Wahlbereich mit einem Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits,
 - Wahlbereich-Seminaren mit einem Umfang von 12 ECTS-Credits, die sich aus zwei Seminarmodulen zu je 6 ECTS-Credits zusammensetzt.

§ 53 Grundlegender Pflichtbereich des Master-Studiengangs Economics

Der grundlegende Masterbereich besteht im Master-Studiengang Economics

- aus dem Modul „Optimization in Economic Theory“ (6 ECTS-Credits),
- aus dem Modul „Economic Methods“ (9 ECTS-Credits),
- aus dem Modul „Advanced Macroeconomics“ (6 ECTS-Credits),
- aus dem Modul „Advanced Microeconomics“ (6 ECTS-Credits) und
- aus dem Modul „Economic History“ (3 ECTS-Credits)

§ 54 Wahlbereich des Master-Studiengangs Economics

- (1) Im Wahlbereich sind alle Module mit 6 ECTS-Credits wählbar, welche die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihren Master-Studiengängen gemäß Modulkatalog an der Universität Hohenheim anbietet. Dabei dürfen maximal zwei Module aus dem betriebswirtschaftlichen bzw. sozialwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Module der grundlegenden Pflichtbereiche.
- (2) Die Wahl der Module kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weiteren Vorgaben, die im Modulkatalog und den Modulbeschreibungen zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.

§ 55 Zusatzmodule

Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – Zusatzmodule aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder anderer

Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Master-Prüfung ein.

§ 56 Modulprüfungen im grundlegenden Pflichtbereich des Master-Studiengangs Economics

Der grundlegende Pflichtbereich umfasst 30 ECTS-Credits. Die Module des grundlegenden Pflichtbereichs sind durch Prüfungsleistungen in Form von Klausuren von je mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer abzuschließen. Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 57 Modulprüfungen im Wahlbereich des Master-Studiengangs Economics

Der freie Wahlbereich umfasst mindestens 72 ECTS-Credits. Die Module des freien Wahlbereichs sind, je nach Festlegung im Modulkatalog, mit einer Prüfungs- oder Studienleistungen abzuschließen.

§ 58 Master-Thesis im Master-Studiengang Economics

- (1) Für das Thema der Master-Thesis stehen folgende Thesis-Gebiete zur Wahl:
 - Module des grundlegenden Pflichtbereichs,
 - die gewählten Module des Economics-Wahlbereichs gemäß Modulkatalog.
- (2) Module des BWL-Wahlbereichs oder der Sozialwissenschaften kommen nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 59 Master-Zeugnis und Master-Urkunde im Master-Studiengang Economics

- (1) Im Zeugnis nach § 31 und in der Master-Urkunde nach § 32 wird der absolvierte Studiengang als „Master-Studiengang Economics“ bezeichnet.
- (2) Im Zeugnis werden neben den Angaben nach § 31 die Modulnoten des Pflichtbereichs ausgewiesen:
 - „Optimization in Economic Theory“,
 - „Economic Methods“,
 - „Advanced Macroeconomics“,
 - „Advanced Microeconomics“,
 - „Economic History“.
- (3) Ausgewiesen werden außerdem die Modulnoten der gewählten Module des Wahlbereichs. Werden im Wahlbereich fünf Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Credits, davon eines ein Seminar-Modul (6 ECTS-Credits) und das Thema der Master-Thesis aus dem Schwerpunkt „Inequality and Economic Policy“ gewählt, wird dieser Titel des Schwerpunktes im Zeugnis ausgewiesen. Die zum Schwerpunkt zugehörigen Module werden über den Modulkatalog ausgewiesen.

2.3 Bestimmungen für den Master-Studiengang International Business and Economics

§ 60 Zulassung zum Master-Studiengang International Business and Economics

Für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften International Business and Economics gibt es eine besondere Zulassungsordnung.

§ 61 Gliederung des Master-Studiengangs International Business and Economics

- (1) Der Master-Studiengang International Business and Economics gliedert sich in drei Bereiche:
 - den grundlegenden Masterbereich mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits,
 - den Schwerpunktbereich mit einem Umfang von 84 ECTS-Credits
 - sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits.
- (2) Der grundlegende Masterbereich umfasst
 - ein methodisches Fach zum jeweiligen Studiengang im Umfang von 9 ECTS-Credits
 - sowie ein inhaltlich grundlegendes Fach zur Ausrichtung des Master-Studiengangs (Ausrichtungsfach) im Umfang von 9 ECTS-Credits.
- (3) Der Schwerpunktbereich besteht aus

- zwei Schwerpunktfächern mit einem Umfang von je 30 ECTS-Credits, davon jeweils eines ein zugehöriges Schwerpunkt-Seminar (Seminarmodul) zu 6 ECTS-Credits und weitere vier Module zu je 6 ECTS-Credits
- sowie einer Schwerpunkt-Ergänzung im Umfang von 24 ECTS-Credits, die sich entweder aus einem Ergänzungsfach mit 4 Modulen zu je 6 ECTS-Credits oder aus einem freien Wahlbereich mit 24 ECTS-Credits zusammensetzt.

§ 62 Grundlegender Masterbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics

Der grundlegende Masterbereich besteht im Master-Studiengang International Business and Economics aus den Fächern

- „Methods in International Business and Economics“ als methodisches Fach
- sowie „General Topics in International Business and Economics“ als Ausrichtungsfach.

§ 63 Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics

(1) Zum Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics gehören die beiden Pflichtschwerpunktfächer

- „International Management“
- „International Economics“.

(2) Zu jedem der beiden Schwerpunktfächer ist ein Schwerpunktseminar gemäß § 61 Abs. 3 hinzu zu wählen. Die im Seminar erzielte Note wird in die Berechnung der Fachnote des Schwerpunktfachs einbezogen; damit enthält die Fachnote jedes Schwerpunktfachs Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits (= 5 Module zu je 6 ECTS-Credits).

(3) Für die Schwerpunkt-Ergänzung gemäß § 61 Abs. 3 stehen unabhängig vom gewählten Schwerpunkt zur Wahl:

- entweder ein Ergänzungsfach gemäß Absatz 4
- oder ein freier Wahlbereich gemäß Absatz 5.

(4) Als Ergänzungsfächer kommen die Schwerpunktfächer aller Schwerpunkte des Master-Studiengangs Management in Frage. Nicht gewählt werden können Ergänzungsfächer mit Pflichtmodulen, die bereits in gewählten Schwerpunktfächern enthalten sind. Die Wahl der Ergänzungsfächer kann vom Vorliegen entsprechender Vorkenntnisse, die im Modulkatalog zu präzisieren sind, abhängig gemacht werden. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.

(5) Im freien Wahlbereich sind alle Module frei wählbar, welche die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihren Master-Studiengängen an der Universität Hohenheim anbietet. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Module der grundlegenden Bereiche, Module, die bereits in einem Pflichtschwerpunktfach gewählt wurden sowie Schwerpunktseminare. Die Wahl der Module kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weitere Vorgaben, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.

§ 64 Zusatzmodule

Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – Zusatzmodule aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder anderer Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Master-Prüfung ein.

§ 65 Modulprüfungen im grundlegenden Masterbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics

Der grundlegende Masterbereich umfasst 18 ECTS-Credits. In den beiden Fächern des grundlegenden Masterbereichs sind die jeweils 9 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen in Form von Klausuren von je mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer zu erwerben.

§ 66 Modulprüfungen im Schwerpunktbereich des Master-Studiengangs International Business and Economics

- (1) Jedes Schwerpunktfach umfasst 30 ECTS-Credits und setzt sich zusammen aus jeweils einem zugehörigen Schwerpunkt-Seminar (Studienleistung) und weiteren vier Modulen zu je 6 ECTS-Credits. Mindestens eines dieser weiteren vier Module ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (2) Jedes Ergänzungsfach umfasst mindestens 24 ECTS-Credits (4 Module zu je 6 ECTS-Credits). Mindestens eines dieser Module ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (3) Der freie Wahlbereich umfasst mindestens 24 ECTS-Credits. Die Module des freien Wahlbereichs sind je nach Festlegung im Modulkatalog mit einer Prüfungs- oder Studienleistungen abzuschließen.
- (4) Die weiteren Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 67 Master-Thesis im Master-Studiengang International Business and Economics

Für das Thema der Master-Thesis stehen folgende Thesis-Gebiete zur Wahl:

- das Ausrichtungsfach,
- die gewählten Schwerpunktfächer,
- die gewählten Ergänzungsfächer,
- die gewählten Module des freien Wahlbereichs

§ 68 Master-Zeugnis und Master-Urkunde im Master-Studiengang International Business and Economics

- (1) Im Master-Zeugnis nach § 31 und in der Master-Urkunde nach § 32 wird der absolvierte Studiengang als „Master-Studiengang International Business and Economics“ bezeichnet.
- (2) Im Zeugnis werden die Fach- und Modulnoten
 - im methodischen Fach „Methods in International Business and Economics“,
 - im Ausrichtungsfach „General Topics in International Business and Economics“,
in den beiden Pflichtschwerpunktfächern „International Management“ und „International Economics“ unter der Rubrik „Schwerpunktfächer“
 - im gewählten Ergänzungsfach mit dessen Bezeichnung bzw. in den Modulen des freien Wahlbereichs ausgewiesen.
- (3) Werden im freien Wahlbereich die vier Module eines Ergänzungsfaches gewählt, obwohl das Ergänzungsfach vorher nicht gewählt wurde, werden das Ergänzungsfach und die entsprechende Fachnote im Zeugnis nachträglich ausgewiesen.

2.4 Bestimmungen für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

§ 69 Schwerpunkte im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

- (1) Im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt stehen folgende Schwerpunkte zur Wahl:
 - der betriebswirtschaftliche Schwerpunkt,
 - ein Zweifach-Schwerpunkt in einem der in Absatz 2 genannten Fächer.
- (2) Als Zweifächer für einen entsprechenden Zweifachschwerpunkt stehen als fachlich zum Bereich der Wirtschaftswissenschaften gehörende (affine) Zweifächer zur Wahl:
 - Geschichte und politische Wissenschaft,
 - Wirtschaftsinformatik.

Als nicht-affine Zweifächer stehen zur Wahl:

- Katholische Theologie,
- Evangelische Theologie,
- Mathematik,

- Englisch,
 - Französisch,
 - Deutsch,
 - Sport.
- (3) Es kann nur ein Zweitfach gewählt werden, für das nach der Vorqualifikation eine entsprechende Zulassung gemäß der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt erteilt wurde. Ein Wechsel des Zweifachs im Masterstudium ist nicht zulässig.

§ 70 Zulassung zum Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

- (1) Für den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt gibt es eine besondere Zulassungsordnung.
- (2) Im Zuge der Zulassung werden die Studierenden vom Zulassungsausschuss einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet:
- a) Zulassungskategorien im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt:
- die Zulassungskategorie B1: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (mind. 138 ECTS in Wiwi, davon mind. 72 ECTS in BWL und mind. 48 ECTS in VWL) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS in Pädagogik und 6 ECTS in schulpraktischen Studien) vor,
 - die Zulassungskategorie B2: Studierende ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss oder mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die Voraussetzungen für die Zulassungskategorie B1 nicht erfüllen; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (mind. 60 ECTS in BWL, mind. 48 ECTS in VWL und mind. 18 ECTS in Rechtswissenschaften/Wirtschaftsinformatik) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS in Pädagogik und 6 ECTS in schulpraktischen Studien) vor,
 - die Zulassungskategorie B3: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die ECTS Vorgaben für die Zulassungskategorie B 2 nicht erfüllen, sofern die Abweichung von den ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie B 2 insgesamt maximal 24 ECTS beträgt. Die Zulassung erfolgte unter Vorbehalt, weshalb die fehlenden Leistungen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgeholt werden müssen. Welche Leistungen nachzuholen sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Werden die Nachweise für die nachzuholenden Leistungen bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge Anwendung mit folgender Ausnahme: Die Studierenden der Zulassungskategorie B3 werden zu den zusätzlich nachzuweisenden Leistungen vom Prüfungsamt zu Beginn des Studiums automatisch zum erstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.
- b) Zulassungskategorien im Zweitfach-Schwerpunkt:
- die Zulassungskategorie Z1: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (ca. 102 ECTS in Wiwi), Zweitfach-Vorqualifikation für das Zweitfach X (ca. 36 ECTS) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS in Pädagogik und 6 ECTS in schulpraktischen Studien) vor,
 - die Zulassungskategorie Z2: Studierende ohne wirtschaftspädagogischen Abschluss oder mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die Voraussetzungen für die Zulassungskategorie Z1 nicht erfüllen; es liegt die erforderliche wirtschaftswissenschaftliche Vorqualifikation (ca. 102 ECTS in Wiwi), Zweitfach-Vorqualifikation für das Zweitfach X (ca. 24 ECTS) sowie wirtschaftspädagogische Vorqualifikation (ca. 24 ECTS in Pädagogik und 6 ECTS in schulpraktischen Studien),
 - die Zulassungskategorie Z3: Studierende mit wirtschaftspädagogischem Abschluss, welche die ECTS-Vorgaben für die Zulassungskategorie Z 2 nicht erfüllen, sofern die Abweichung von den ECTS Vorgaben für die Zulassungskategorie Z 2 insgesamt maximal 24 ECTS beträgt. Die Zulassung erfolgte unter Vorbehalt, weshalb die fehlenden Leistungen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nachgeholt werden müssen. Welche Leistungen nachzuholen sind, wird vom Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Werden die Nachweise für die nachzuholenden Leistungen bis zum Ablauf des

zweiten Fachsemesters des Masterstudiums nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studiengang. Bezüglich der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen finden die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge Anwendung mit folgender Ausnahme: Die Studierenden der Zulassungskategorie Z3 werden zu den zusätzlich nachzuweisenden Leistungen vom Prüfungsamt zu Beginn des Studiums automatisch zum erstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.

- (3) Ein Wechsel auf Regelungen einer anderen Zulassungskategorie ist nur durch Wechsel der Zulassungskategorie selbst möglich. Ein Wechsel ist beim Zulassungsausschuss zu beantragen und kann nur bei Vorliegen der entsprechenden Vorqualifikation genehmigt werden. Ein Wechsel ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Beginn der Frist für die Prüfungsanmeldung im Zulassungssemester gestellt wurde.

§ 71 Gliederung des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

(1) Der Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt gliedert sich in drei Bereiche:

- den grundlegenden Masterbereich mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits,
- den Schwerpunktbereich mit einem Umfang von 84 ECTS-Credits
- sowie die Master-Thesis mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits.

(2) Der grundlegende Masterbereich umfasst

- ein methodisches Fach zum jeweiligen Studiengang im Umfang von 9 ECTS-Credits
- sowie ein inhaltlich grundlegendes Fach zur Ausrichtung des Master-Studiengangs (Ausrichtungsfach) im Umfang von 9 ECTS-Credits.

(3) Die Gliederung des Schwerpunktbereichs ist abhängig vom gewählten Schwerpunkt („betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt“ oder „Zweifach-Schwerpunkt“). Einzelheiten werden in den §§ 73 bis 75 geregelt.

§ 72 Grundlegender Bereich des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

Der grundlegende Bereich des Master-Studiums besteht im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt aus den Fächern

- „Management-Methodik“ als methodisches Fach (9 ECTS-Credits)
- sowie „Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre“ als Ausrichtungsfach (9 ECTS-Credits).

§ 73 Schwerpunktbereich im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt des Master-Studiengangs für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

(1) Im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt besteht der Schwerpunktbereich aus

- dem Pflichtschwerpunktfach „Erziehungswissenschaft“ (30 ECTS-Credits = 5 Module zu je 6 ECTS-Credits),
- einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach (24 ECTS-Credits = 4 Module zu je 6 ECTS-Credits) aus der Liste in § 74,
- einem erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt-Seminar (zu 6 ECTS-Credits) nach Absatz 2,
- einer Schwerpunkt-Ergänzung (24 ECTS-Credits = 4 Module zu je 6 ECTS-Credits) nach Absatz 3.

(2) Zum Schwerpunktfach „Erziehungswissenschaft“ ist ein Schwerpunktseminar (6 ECTS-Credits) hinzu zu wählen. Die im Seminar erzielte Note wird in die Berechnung der Fachnote des Pflichtschwerpunktfach „Erziehungswissenschaft“ einbezogen; damit enthält die Fachnote des Schwerpunktfachs Leistungen im Umfang von 36 ECTS-Credits (= 6 Module zu je 6 ECTS-Credits).

(3) Die Schwerpunkt-Ergänzung setzt sich zusammen aus einem freien Wahlbereich im Umfang von 12 ECTS-Credits (2 Module zu je 6 ECTS-Credits) und den Schulpraktischen Studien im Umfang von 12 ECTS-Credits (2 Module zu je 6 ECTS-Credits).

(4) Im freien Wahlbereich der Schwerpunkt-Ergänzung sind alle im Modulkatalog näher bezeichneten betriebswirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Module wählbar, welche von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihren wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengängen

angeboten werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Module der grundlegenden Pflichtbereiche, Module die bereits in einem Schwerpunktfach gewählt wurden sowie Schwerpunktseminare. Die Wahl der Module kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weiteren Vorgaben, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Prüfungsausschuss.

- (5) Wird mit dem Studium des betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts eine Tätigkeit im staatlichen Schuldienst für den kaufmännischen Bereich angestrebt, gilt folgende Regelung: Da in diesem Fall die 2. Fachrichtung das Fach „Volkswirtschaftslehre“ darstellt, ist anstelle der beiden frei wählbaren Module das Ergänzungsfach „Volkswirtschaftslehre für Handelslehrer“ zu wählen.

§ 74 Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt des Studiengangs zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt

Als betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer im betrieblichen Schwerpunkt des Studiengangs zum wirtschaftswissenschaftlichen Lehramt stehen zur Wahl:

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Controlling
- Core Concepts of Health Care Management
- Externe Unternehmensrechnung & Besteuerung
- Externe Unternehmensrechnung & Unternehmensbewertung
- Financial Concepts and Methods
- Financial Institutions and Markets
- International Management
- Management
- Management Information Systems
- Marketing
- Operations Management
- Rechnungswesen
- Supply Chain Planung.

§ 75 Schwerpunktbereich im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit Zweifach-Schwerpunkt

- (1) Im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit Zweifach-Schwerpunkt besteht der Schwerpunktbereich aus
 - dem Pflichtschwerpunktfach „Erziehungswissenschaft“ (30 ECTS-Credits = 5 Module zu je 6 ECTS-Credits),
 - einem erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt-Seminar (6 ECTS-Credits) nach Absatz 2,
 - einem Zweifach (36 ECTS-Credits),
 - sowie als Schwerpunkt-Ergänzung aus 2 Modulen, die für den Nachweis „Schulpraktischer Studien“ vorgesehen sind (12 ECTS-Credits).
- (2) Zum Schwerpunktfach „Erziehungswissenschaft“ (30 ECTS-Credits) ist ein Schwerpunktseminar (6 ECTS-Credits) hinzu zu wählen. Die im Seminar erzielte Note wird in die Berechnung der Fachnote des Schwerpunktfachs Erziehungswissenschaft einbezogen; damit enthält die Fachnote des Schwerpunktfachs Leistungen im Umfang von 36 ECTS-Credits (= 6 Module zu je 6 ECTS-Credits).
- (3) Im Fall der nicht-affinen Zweifächer kann das Modul „Erziehungswissenschaft II: Berufswahl, berufliche Erstausbildung und berufliche Weiterbildung“ (6 ECTS-Credits) des Schwerpunktfachs Erziehungswissenschaft durch ein fachdidaktisches Modul (zu 6 ECTS-Credits) des gewählten nicht-affinen Zweifachs ersetzt werden. Die jeweilige Regelung wird im Modulkatalog festgelegt.
- (4) Im Fall der nicht-affinen Zweifächer kann der Modulkatalog Abweichungen von der regulären Modulstruktur (zum Beispiel: Modulgröße 6 ECTS-Credits) vorsehen.

§ 76 Zusatzmodule

Die Studierenden können – soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern – Zusatzmodule aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder anderer Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Master-Prüfung ein.

§ 77 Modulprüfungen im grundlegenden Masterbereich

Der grundlegende Masterbereich umfasst 18 ECTS-Credits. In den beiden Fächern des grundlegenden Masterbereichs sind die jeweils 9 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen in Form von Klausuren von je mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer zu erwerben.

§ 78 Modulprüfungen im Schwerpunktbereich des betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts

- (1) Das Pflichtschwerpunktfach „Erziehungswissenschaft“ umfasst 36 ECTS-Credits (6 Module zu je 6 ECTS-Credits) und setzt sich zusammen aus einem zugehörigen Schwerpunkt-Seminar (Studienleistung) und weiteren fünf Modulen. Mindestens eines dieser weiteren Module ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (2) Das betriebswirtschaftliche Schwerpunktfach umfasst 24 ECTS-Credits (4 Module zu je 6 ECTS-Credits). Mindestens eines dieser Module ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (3) Die frei wählbaren Module der Schwerpunktergänzung umfassen 12 ECTS-Credits. Diese Module sind je nach Festlegung im Modulkatalog mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abzuschließen.
- (4) Die beiden schulpraktischen Module werden mit „bestanden“ abgeschlossen, sobald der Nachweis vorliegt.
- (5) Die weiteren Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 79 Modulprüfungen im Schwerpunktbereich des Zweifach-Schwerpunkts

- (1) Das Pflichtschwerpunktfach „Erziehungswissenschaft“ umfasst 36 ECTS-Credits (6 Module zu je 6 ECTS-Credits) und setzt sich zusammen aus einem zugehörigen Schwerpunkt-Seminar (Studienleistung) und weiteren fünf Modulen. Mindestens eines dieser weiteren Module ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (2) Das Zweifach umfasst 36 ECTS-Credits. Mindestens eines dieser Module ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (3) Die beiden schulpraktischen Module werden mit „bestanden“ abgeschlossen, sobald der Nachweis vorliegt.
- (5) Die weiteren Details präzisiert der Modulkatalog.

§ 80 Master-Thesis im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

- (1) Das Thema der Master-Thesis ist aus dem Schwerpunktfach, dem gewählten Zweifach oder aus dem Fach Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen. Wird das Thema der Master-Thesis aus einem der nicht-affinen Zweifächer gemäß § 69 Abs. 2 gewählt, so muss ein pädagogischer Bezug des Themas sichergestellt sein. Dies gilt nicht für die nicht-affinen Zweifächer katholische und evangelische Theologie.
- (2) Als Betreuer der Master-Thesis kommen insbesondere die den Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt und die weiteren genannten Fächer betreuenden Professorinnen und Professoren sowie ggf. weitere vom Prüfungsausschuss beauftragte Prüfungsberechtigte in Frage. In Abweichung von § 9 können beide Prüfer nicht aus Hohenheim kommen.
- (3) Im Falle der Zulassungskategorie B 3 ist das Thema der Master-Thesis abweichend von Absatz 1 einem betriebswirtschaftlichen Fach zu entnehmen.

§ 81 Master-Zeugnis und Master-Urkunde im Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt

Im Master-Zeugnis nach § 31 und in der Master-Urkunde nach § 32 wird der absolvierte Studiengang je nach Schwerpunkt bezeichnet als

- „Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt“

- bzw. „Master-Studiengang für das wirtschaftswissenschaftliche Lehramt mit dem Zweifach-Schwerpunkt in ... (Name des Zweifaches aus § 69 Absatz 2)“

Im Zeugnis werden die Fach- und Modulnoten in

- „Management-Methodik“
 - „Allgemeine Master-Betriebswirtschaftslehre“
 - „Erziehungswissenschaft“
 - (im Fall des betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts:) dem gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach mit dessen Bezeichnung
 - (im Fall des betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts:) der gewählten Module
 - (im Falle des Zweifach-Schwerpunkts:) dem Zweifach und dessen Bezeichnung
- sowie die weiteren Angaben nach § 31 ausgewiesen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 81 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem 01.10.2016 aufnehmen.

Stuttgart, den 23. Mai 2016

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
Rektor